



Inhaltsangabe:

Seite

1. Bekanntmachung über die Widmung des Parkplatzes am Friedhof Herbern incl. der Zuwegung von der Rankenstraße mit der Straßenbenennung „Am Friedhofstor“ 2
2. Bekanntmachung über die Widmung der Zuwegung Herberner Straße 32 a (Kita Grashüpfer) in der Ortschaft Ascheberg 3
3. Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ 4
4. Rechtsverbindlichkeit der 21. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ 7
5. Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern 10
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage 12
7. Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup 14

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide vom 09.07.2019 wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht notwendig, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg entwickelt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche um 10 m in östlicher Richtung am östlichen Rand des o.g. Bebauungsplangebietes, die bauplanungsrechtliche Sicherung einer fuß- und radläufigen Wegeverbindung zwischen dem „Melkpatt“ und der Straße „An der Hansalinie“ sowie die Aufnahme eines Hinweises zum Artenschutz.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab dem 18.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.01 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

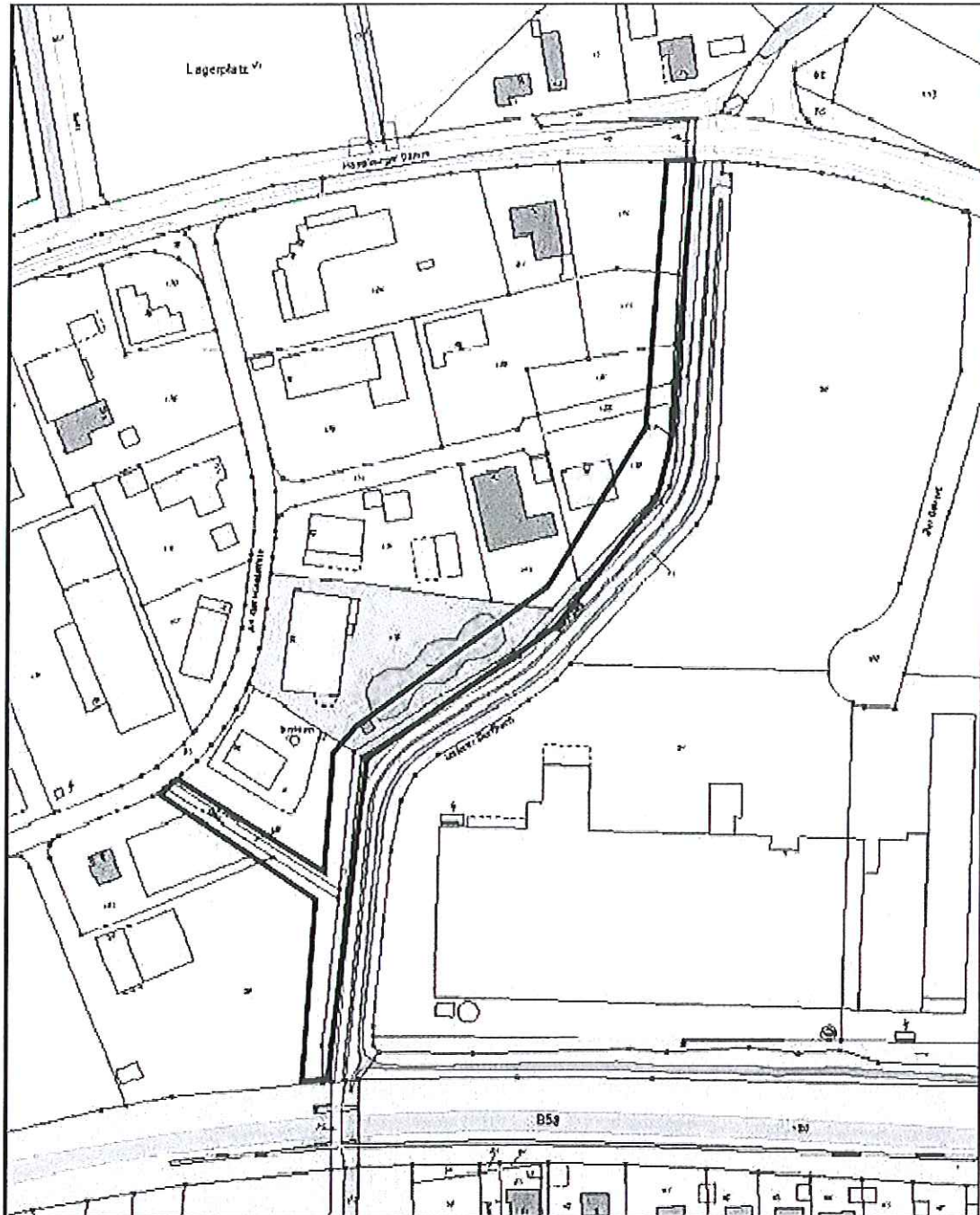
Ascheberg, den 16.07.2018

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 21. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die 21. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg über die 21. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld vom 09.07.2019 wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg parallel zur Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im Wege der Berichtigung angepasst wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ ist die städtebauliche Arrondierung des Siedlungsbereiches am östlichen Ortsrand von Ascheberg. Durch die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im Bereich zwischen dem nördlich angrenzenden Standort der Kita und der Rettungswache sowie der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung erweitert, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen um diesen Bereich einer Wohnbaunutzung zuzuführen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab dem 20.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.01 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
 - d) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

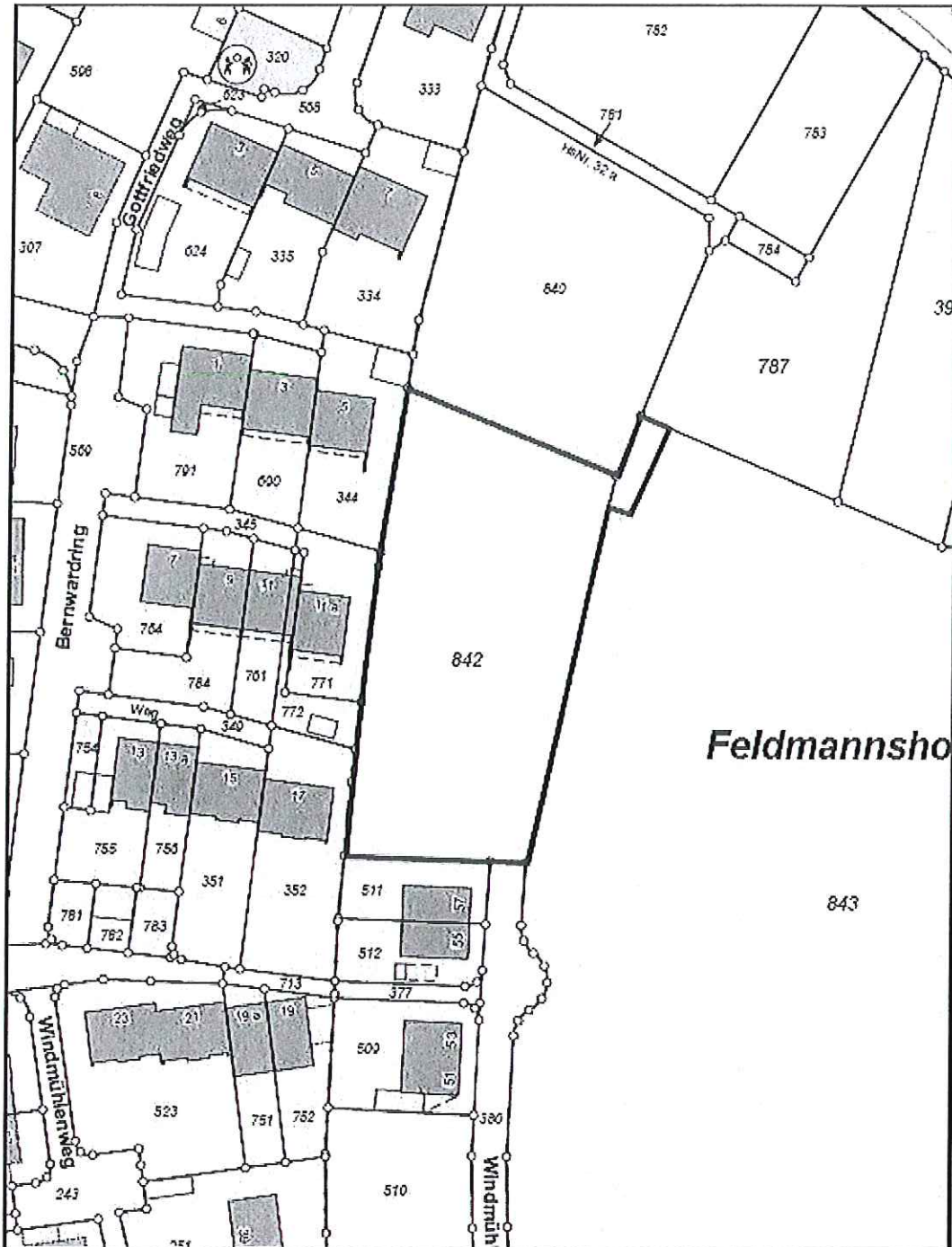
Ascheberg, den 16.07.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich der 21. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes A 3
„Ascheberger Feld“



Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 2. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vergünstigter Tarif = 1,40 €

Zehnerkarte = 12,00 €

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren

Schüler und Studenten über 16 Jahre mit amtlichem Ausweis

Schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H.

Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Empfänger von Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGBXII

Inhaber der Ehrenamtskarte

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

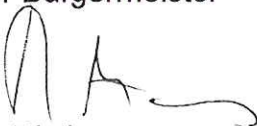
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 2. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 17. Juli 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 10. Juli 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S. 172) wird für die Gemeinde Ascheberg auf Beschluss des Rates vom 09. Juli 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass folgender Veranstaltungen an den jeweiligen Sonntagen für die Dauer von bis zu 5 Stunden, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

in der Ortschaft Ascheberg

- während der Jacobi-Kirmes am 28.07.2019 und 26.07.2020

in der Ortschaft Herbern

- während des Frühlingmarktes Herbern am 05.04.2020 und 28.03.2021

§ 2

Diese Ausnahme nach dem Ladenöffnungsgesetz gilt nur für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 750 m (Fußweg) rund um die zentrale Veranstaltungsfläche.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 02.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 10. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 10. Juli 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher